

SV Handwerk Leipzig e.V.

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Handwerk Leipzig e.V.“. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er ist partei-politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb verwirklicht.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Leipzig mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Die besonderen Belange der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in entsprechend vorhandene Sektionen. Jeder Sektion steht ein Sektionsleiter vor, der alle mit der jeweiligen Sektion zusammenhängende Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie den vom Sportverein ausgegebenen Aufnahmeantrag ausfüllt und durch ihre Unterschrift die Bestimmungen der Satzung anerkennt.

Für Minderjährige (bis zum 14. Lebensjahr) ist die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter haben weiterhin dafür zu sorgen, dass das minderjährige Mitglied die Bestimmungen der Satzung anerkennt und dass die monatlichen Mitgliedsbeiträge ausschließlich nur per Lastschrift eingezogen werden können.

Für Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr), die über kein eigenes Einkommen verfügen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Minderjährigen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Übungsleiter im Einvernehmen mit der Sektionsleitung. Diese Entscheidung wird rechtswirksam, wenn für das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen wurden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch den Austritt auf Grund einer formlosen schriftlichen Erklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ende eines Quartals dem Übungs-, Sektionsleiter, dem Vorstand oder an die Geschäftsstelle des Sportvereins übergeben, per Post oder elektronisch zugesandt wird. Diese wird wirksam, nach einer Kündigungsbestätigung innerhalb von 10 Werktagen.
- b) Durch Beschluss der Sektionsleitung, wenn das Mitglied bis zum 10. Tag des ersten Monats im Quartal der Beitragszahlung form- und fristgerecht nicht nachgekommen ist.
- c) Durch Tod.
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstands.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe auf Grund eines Beschlusses des Vorstands

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 d) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten durch das Vereinsmitglied schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die Entscheidung des Vorstands nebst Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.
- c) Eine ruhende Mitgliedschaft für die Dauer von längstens 2 Jahren in Anspruch zu nehmen.
Eine ruhende Mitgliedschaft wird anerkannt, wenn:
 - Ein Mitglied länger als 12 Wochen dienstlich (Lehre, Studium, Montage, Arbeitsstelle, Bundeswehr, Zivildienst) nicht in Leipzig weilt und deshalb ein Training in einer der Sektionen des SV Handwerk nicht wahrnehmen kann. Das Mitglied wird für den gesamten Zeitraum seiner Abwesenheit, längstens für die Dauer von 2 Jahren, von der Beitragspflicht befreit, jedoch wird eine Versicherungspauschale von 1,- € monatlich erhoben. Das Mitglied muss vor dem Beginn der Abwesenheit einen formlosen schriftlichen Antrag stellen und seine Abwesenheit nachweisen.
 - Ein Mitglied länger als 12 Wochen aus Krankheitsgründen ein Training in einer der Sektionen des SV Handwerk nicht wahrnehmen kann. Das Mitglied wird für die Dauer seiner Krankheit, längstens für die Dauer von 2 Jahren, von der Beitragspflicht befreit, jedoch wird eine Versicherungspauschale von 1,- € monatlich erhoben. Die Krankheit muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins sowie die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge vierteljährlich bis zum 10. Tag des ersten Monats eines Quartals bargeldlos zu zahlen, ausschließlich mittels Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften.
Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der angegebenen Kontoverbindung dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder ist eine ausreichende Deckung des Mitgliedskonto nicht gewährleistet bzw. erfolgt eine nicht berechnete Rücklastschrift vom Mitgliedskonto, hat das Mitglied die sich aus der Retourbuchung der Bank ergebenden Gebühren zu tragen. Ist ein Einzug vom Mitgliedskonto nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige schriftliche Ermahnung.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zum Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) Sich selbst um eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zu kümmern. Bei Kindern trägt der Erziehungsberechtigte die Verantwortung.
- f) Bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Trainings- und Wettkampfbetrieb den zuständigen Übungsleiter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- g) Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein das Sportgericht der im § 3 genannten Vereinigung anzurufen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung der Sektion
- d) Die Sektionsleitungen

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 4 Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in Textform, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen.

Die Zustellung der Einberufung kann persönlich, postalisch oder elektronisch erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten diese beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahre sind teilnahmeberechtigt.

§ 13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern.
- c) Festsetzen der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
- d) Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung.
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- c) Beschlussfassung über die Entlastung.
- d) Neuwahlen.
- e) Besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Hauptvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des SV. Folgende Funktionen müssen personell festgelegt werden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister

Der Vorstand kann einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer berufen, der dem Vorstand mit Sitz und Stimme angehört. Im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB wird der SV Handwerk Leipzig e.V. durch seinen 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer jeweils allein vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

Zur Unterstützung seiner Arbeitsaufgaben kann der Vorstand Referenten berufen. Die Referenten nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die weiblichen Mitglieder des Vorstandes des Vereins führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form (z. B. 1. Vorsitzende).

Dem erweiterten Vorstand gehören die Sektionsleiter an.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Beratungen der Vereinsorgane teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl zulässig) haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen, das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen, dieses dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung hat sich auf ordnungsgemäße Führung der Bücher, auf die Richtigkeit der Belege und auf weitere Vorschriften der Kassenordnung zu erstrecken.

Die Kassenprüfer sind weiterhin berechtigt, die Einhaltung der Vereinssatzung zu kontrollieren.

Scheiden Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand des Vereins berechtigt, neue Kassenprüfer zu ernennen, die die o. a. Aufgaben bis zur nächsten Neuwahl übernehmen.

§ 18 Sektionen

Die Tätigkeit in den Sektionen wird entsprechend der Mitgliederzahl der Sektion und nach der Satzung des Vereins geregelt. Die Sektionsleitung sollte sich mindestens zusammensetzen aus:

- a) Sektionsleiter
- b) Stellvertreter des Sektionsleiters
- c) Sektionsjugendsprecher

Aufgaben der Sektionsleitung analog § 16.

Die Sektionsleitung wird in einer Mitgliederversammlung der Sektion gewählt.

Für die Mitgliederversammlung der Sektion gelten § 12 und § 14 analog.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter schriftlich bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Es kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden, wenn eine Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten dies fordert. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 und über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vereinsvorstand gestellt worden sein.

§ 21 Vermögen des Vereins

Vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 23 Beschlussfassung über die Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2009 beschlossen.